

Jgst. 9 bis Q2 in Zeiten von Corona

Allgemeine Fragen

Muss ich als gefährdete Person am Unterricht teilnehmen?

Was ist, wenn ich mit gefährdeten Personen zusammen lebe?

Für den Präsenzunterricht gelten die allgemeine Bestimmungen der Schulpflicht, aber sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen haben oder mit einer Person der Risikogruppe in häuslicher Gemeinschaft lebt, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. In der Folge entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie sind weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann (§ 42 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von Lernangeboten und Bearbeitung von Aufgaben (insbesondere im Rahmen des Lernens auf Distanz). Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Wie soll ich den an einer Prüfung teilnehmen, wenn ich nicht zur Schule darf?

Eine Teilnahme an Prüfungen ist für die oben genannten Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.

Leistungsbewertungen und Prüfungen

Wie werden meine Leistungen bewertet?

Das Schulministerium NRW hat hervorgehoben, dass die während des Ruhens des Unterrichts bearbeiteten Aufgaben in der Regel keiner Leistungskontrolle oder -bewertung unterliegen. Knüpft der Unterricht nach Wiederbeginn an die bearbeiteten Aufgaben an, so können Leistungen, die dann, auch infolge des häuslichen Arbeitens, aus dem Unterricht erwachsen, bewertet werden. Für die Phase der Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs wurde inzwischen geregelt, dass gute Leistungen, die während des Lernens auf Distanz erbracht worden sind und noch erbracht werden, auch zur Kenntnis genommen werden und in die Abschlussnote im Rahmen der Sonstigen Leistungen im Unterricht (also in die „Somi-Noten“) mit einfließen können. Nicht erbrachte oder nicht hinreichende Leistungen beim Lernen auf Distanz hingegen werden selbstverständlich nicht in die Zeugnisnote einbezogen.

Was passiert, wenn angesetzte Klassenarbeiten aufgrund des Ruhens des Unterrichtsbetriebs nicht planmäßig durchgeführt werden können? Kann die Anzahl der Klassenarbeiten reduziert werden?

Den Schulen wurde die Möglichkeit eingeräumt, im Schuljahr 2019/2020 eine geringere Anzahl von Klassenarbeiten festzulegen.

In der Einführungsphase auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie im ersten Jahr der Qualifikationsphase in den zwei Leistungskursfächern und in den von der Schülerin oder dem Schüler gewählten schriftlichen Grundkursfächern wird die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine reduziert und die Klausurdauer verringert werden, wenn dies aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts organisatorisch erforderlich ist. Die Facharbeit ersetzt hier die Klausur. Die Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase finden in diesem Jahr nicht statt.

Für Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der Qualifikationsphase, die im kommenden Schuljahr das Abitur anstreben, soll sichergestellt werden, dass – soweit erforderlich – eine Klausur in diesem Schulhalbjahr geschrieben wird, um so zu einer angemessenen Leistungsbeurteilung kommen zu können. Die noch ausstehenden Klausuren der ersten Klausurphase der Q1 werden abgeschlossen. Nachschreibtermine aus der ersten Phase werden vornehmlich durch Leistungsfeststellungsprüfungen ersetzt.

In der Einführungsphase kann die erste Klausurphase aus schulorganisatorischen Gründen nicht abgeschlossen werden. Die Schülerinnen und Schüler werden über Möglichkeiten zur Verbesserung der Noten informiert.

Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.

Wie kann ich den jetzt noch meine Note verbessern?

Zunächst gilt, dass von dem Grundsatz der gleichwertigen Behandlung beider Beurteilungsbereiche zur Bildung der Kursabschlussnote zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden kann, d.h. die Noten müssen nicht mit 50:50 bewertet werden. Zudem gilt nochmals, dass die Schule anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall entscheidet, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind. Auf Wunsch kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. D.h., wenn die Kursleiterin oder Kursleiter meint, dass noch eine Leistungsbewertung benötigt wird, dann kann sie eingefordert werden. Umgekehrt gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich noch verbessern will, dann kann eine Leistungsbewertung erfolgen, aber generelle Nachschreibtermine sind aus organisatorischen Gründen an unserer Schule nicht durchführbar.

..und wenn ich einfach nicht zur Schule kommen kann?

Für Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen. Dann gelten die

Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr der Qualifikationsphase.

Abschlüsse und Versetzungen

Werde ich aus Jahrgangsstufe 9 in die gymnasiale Oberstufe versetzt?

Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 9 müssen gemäß der regulären Versetzungsordnung versetzt werden, weil mit der Versetzung eine Berechtigung verbunden ist. Daher ist es besonders wichtig, dass dieser Jahrgang Leistungen erbringen kann.

Werde ich aus Jahrgangsstufe EF in die Qualifikationsphase versetzt?

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Einführungsphase besuchen, gehen ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über. Der Erwerb und die Zuerkennung von Abschlüssen am Ende der Einführungsphase richtet sich nach den regulären Verfahrensregeln. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, dann informiert die Jahrgangsstufenleitung.

Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, können am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe Nachprüfungen ablegen, um nachträglich einen Abschluss zu erwerben.

Abweichend von den normalen Bedingungen erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses oder des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife FOR) auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.

Wie bekomme ich am Ende der ersten Qualifikationsphase meine Fachschulreife?

Regulär erhalten Schülerinnen und Schüler nach zwei Halbjahren der Qualifikationsphasen den schulischen Teil der Fachhochschulreife (FHR) im Wesentlichen, wenn

- in den beiden Leistungskursfächern je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht wurden.
- elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden.

Schülerinnen und Schüler, die auf der Basis der vorliegenden Leistungen die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht erfüllen, können über Nachprüfungen in den verpflichtend einzubringenden Fächern, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden, diesen Abschluss erwerben. Für Nachprüfungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife gilt, dass das Ergebnis der Nachprüfung und das Ergebnis der Kursabschlussnote im Verhältnis eins zu eins gewichtet werden. Dabei ist das arithmetische Mittel zu bilden und aufzurunden.

(Fassung 1: 15.05.2020)